

# Softwarelizenz

## zur Überlassung von Standardsoftware durch die Carl Cloos Schweißtechnik GmbH

### 1. Anwendungsbereich der Softwarelizenz

- (a) Die nachfolgenden Lizenzbedingungen finden Anwendung auf die Überlassung von Standardsoftware, die wir dem Besteller isoliert oder im Zusammenhang mit der Lieferung von zugehöriger Hardware liefern (im Folgenden „Software“). Sie finden keine Anwendung auf die Lieferung von Hardware.
- (b) Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Softwarelizenz.
- (c) Diese Softwarelizenz gilt ergänzend zu den ggf. weiteren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
- (d) Software-Service-Leistungen sind nicht Inhalt dieser Softwarelizenz. Die Erbringung solcher Leistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### 2. Dokumentation

Unsere Lieferpflichten umfassen keine Lieferung einer Dokumentation, es sei denn dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart. Im Falle einer solchen Vereinbarung umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.

### 3. Nutzungsrechte

- (a) Wir räumen dem Besteller das zeitlich unbefristete, einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Software zum Eigengebrauch zu nutzen.

Wird die Software zur Nutzung mit einer bestimmten Hardware erworben, gilt das Folgende: Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen. Ist keine Hardware aufgeführt, ist die Nutzung auf die mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware beschränkt.

Die Nutzung der Software mit anderer Hardware ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und gegen angemessene Zusatzvergütung zulässig. Zulässig ist die vorübergehende Nutzung auf anderer Hardware (Ersatzgerät), soweit dies aufgrund eines Fehlers an der zugelassenen Hardware bis zu dessen Beseitigung erforderlich ist.

- (b) Ist die Nutzung auf mehreren Geräten vereinbart, so gilt die Nutzungsberechtigung grundsätzlich alternativ, d. h. der Besteller darf die Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz). Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz. Ist eine Mehrfachlizenz vereinbart, gelten die Regelungen in Ziffer 3 (l).
- (c) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code). Es besteht kein Anspruch auf Übergabe des Quellcodes.
- (d) Der Besteller darf die Software nur zum vertraglich vorgesehenen Zweck und zum Eigenbedarf nutzen. Die gewerbliche Vermietung ist untersagt.
- (e) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Besteller darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem

Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

- (f) Der Besteller ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.
- (g) Der Besteller ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn wir nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (h) Überlassen wir dem Besteller im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege (letzteres nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung) Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Stellen wir eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Bestellers nach diesem Vertrag auch ohne unser ausdrückliches Rückgabeverlangen, sobald der Besteller die neue Software produktiv nutzt.
- (i) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – nicht gestattet.
- (j) Wir räumen dem Besteller das - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche - Recht ein, das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Besteller, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software von uns erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden als dem Besteller zustehen und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Besteller ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat uns insoweit von allen Verpflichtungen freizustellen.
- (k) Bei durch uns vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig. Wir werden dem Besteller diese Bedingungen gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen bzw. ihm Zugang zu ihnen verschaffen.
- (l) Die Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen sowie die Nutzung der Software in Netzwerken bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Im Falle einer solchen Vereinbarung (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig folgende Regelungen:
  - (aa) Mehrfachlizenzen dürfen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.
  - (bb) Der Besteller wird die ihm von uns zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und uns auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### 4. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers und Haftung

- (a) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von uns gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird seine Systemumgebung gründlich auf Kompatibilität mit den Systemvoraussetzungen der Software überprüfen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten entsprechend dem Stand der Technik und der Sensibilität der Daten sichern, mindestens jedoch einmal täglich. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Besteller trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Besteller ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performancetests durchzuführen und uns die Ergebnisse mitzuteilen.
- (b) Der Besteller ist verpflichtet, unsere Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Fehler zu rügen (§ 377 HGB). Soweit vorhanden und zumutbar hat er automatisch erzeugte Diagnosedaten ebenfalls zu übermitteln.
- (c) Voraussetzung für Nacherfüllung wegen Mängeln ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

#### 5. Sach- und Rechtsmängel

- (a) Wir verschaffen dem Besteller Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere keine Mängel solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Besteller zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Bestellers stammenden Gründen resultieren.
- (b) Für Software, die vom Besteller geändert worden ist, haben wir nicht einzustehen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (c) Soweit unsere Lieferungen und Leistungen mangelhaft sind und dies vom Besteller rechtzeitig in Textform gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass wir zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösung). Eine neue Programmversion muss vom Besteller auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- (d) Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem wir dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen. Wir können hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (e) Falls Dritte Schutzrechte gegen den Besteller geltend machen, unterrichtet er uns unverzüglich in Textform. Wir werden nach unserer Wahl und in Absprache mit dem Besteller die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Wir wehren die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellen den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr

verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Bestellers beruhen. Pflichtwidrig ist es in diesem Zusammenhang insbesondere auch, wenn der Besteller Ansprüche Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anerkennt.

- (f) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

#### 6. Schadensersatz

- (a) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 6 hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (b) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit wir eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.
- (c) Sofern wir leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
- (d) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

#### 7. Verjährung

- (a) Die Verjährungsfrist für die in Ziffern 5 und 6 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 6 Abs. 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder in sonstigen Fällen längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
- (b) Für sonstige Ansprüche des Bestellers gilt Abs. 1 entsprechend.